

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Deutschland

in

Reichsamte des Innern.

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 26. Dezember 1900. N^o 55.

Inhalt: 1. Militär-Verordn.: Befehlung der für die Kontrollverlegung zuständigen u. Truppen je gewöhnlichen Verträge für das Jahr 1901 . . . Seite 617	3. Nationalbank-Verordn.: Befehlung eines Stellvertreter für die Reichsbankleitung bei im Reich zu errichtenden Zweigniederlassungen der Deutschen Reichsbank Niederlage in Gumburg 642
2. Verordn. - Verordn.: Verordn. - Verordn. der entsprechenden Tagesblätter gewöhnlicher Tagesblätter 618	4. Militär-Verordn.: Befehlung von Stellvertretern auf den Kriegsspielen 603

I. Militär-Verordn.

Behandlung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Nationalbanken für die bewaffnete Macht im Deutschen Reich (Gesetzl. 1898 S. 361) ist bei Bezug der für die Kontrollverlegung zuständigen u. Truppen je gewöhnlichen Verträge für das Jahr 1901 befolgt folgende werden, daß zu Verfügung für Mann und Tag je gehören ist:

	mit Mann	ohne Mann
a) für die volle Tageslohn	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Halbtageslohn	40 "	35 "
c) für die Abendlohn	25 "	20 "
d) für die Morgenlohn	15 "	10 "

Berlin, den 21. Dezember 1900.

Der Reichsamte.

Im Auftrag: Graf v. Posadowski.